

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 75 1015/2-II/2/88 |25|

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Preisgesetz geändert wird (Preisgesetz-
novelle 1988), BegutachtungsverfahrenHimmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

Sachbearbeiter:

An das
Präsidium des Nationalrates
Wien

Beschl. Nr.	Uebertragungsauftrag
Z.	APR 1988
Datum:	- 5. APR. 1988
Verteilt	8.IV.88 <i>Walter</i>

HEUTE: - 5. APR. 1988

St. Wieser

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich die beiliegenden 25 Abschriften der ho. Stellungnahme zum Entwurf des BM f.w.A. für ein Bundesgesetz, mit dem das Preisgesetz geändert wird sowie der angeschlossenen Änderungsvorschläge zu übermitteln.

30. März 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Gebauer*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 75 1015/2-II/2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988); Begutachtungsverfahren.
zu Zl. 36.343/4-III/7/88

Himmelpfortgasse 4 - 8**Postfach 2****A-1015 Wien****Telefon 51 433 / DW****Sachbearbeiter:**

An das

Bundesministerium für
wirtschaftlich AngelegenheitenW i e n

A)

Gegen den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988) bestehen vom Standpunkt des BMF keine Einwendungen.

Ergänzend hiezu gestattet sich aber das BMF folgende Änderungsvorschläge zu übermitteln:

Gemäß § 8 Abs. 2 ist bei Preisbestimmungen durch Verordnung oder Bescheid u.a. bei Sachgütern und Leistungen deren Preis (Entgelt) aus Finanzmitteln des Bundes gestützt wird, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Diese Bestimmung wurde zu einem Zeitpunkt verfaßt, als die Produzentenpreise für Milch und Getreide noch aus Finanzmitteln des Bundes gestützt wurden. Durch den Wegfall der Produzentenpreisstützung wäre diese Bestimmung neu zu fassen.

Im Zusammenhang mit dem derzeitigen Stützungsmechanismus ist nämlich in erster Linie die Veränderung von Inlandspreisen für Exportgüter für das Ausmaß des Stützungsaufwandes von Bedeutung. Der Aufwand an Finanzmitteln des Bundes ist daher nur mittelbar von den Produzentenpreisen, aber auch im besonderen Ausmaß von der Überwälzung aller Kostenbelastungen auf die Endprodukte entsprechend ihrer Exportquote abhängig. Es sollte daher eine Neuformulierung in dem Sinn erfolgen, daß ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auch dann herzustellen ist, wenn Preisfestsetzungen von Sachgütern oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar Aufwendungen von Finanzmitteln des Bundes zur Folge haben.

- 2 -

Im übrigen erscheint es nicht konsequent, ein solches Einvernehmen nur bei Vorliegen von Verordnungen oder Bescheiden zu normieren, während bei Änderungen mit weitergehenden Konsequenzen, die nicht in dieser Form erfolgen, wie z.B. Änderungen im Umfang der Preisregelung (Freigabe etc.) ein solches Einvernehmen bei wörtlicher Auslegung nicht herzustellen wäre. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im § 5 Abs. 5 bei Abschöpfungen von Mehrerlösen zugunsten des Bundes in die Anhörungspflicht neben den Sozialpartner auch das BMF und das BM f.L.u.F. aufzunehmen.

B)

Zu den übermittelten Änderungsvorschlägen soll nur insoweit Stellung genommen werden, als die Interessenslage des BMF berührt wird.

1. a) Es bestehen seitens des BMF keine Bedenken, den Warenkatalog der Anlage zum Preisgesetz im Hinblick auf die heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten zu prüfen.
- c) Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Vorschlag der Bundeskammer, bei Pharmazeutika die Preisregelung auf die Festsetzung der Handelsspannen zu beschränken. Diesem Vorschlag sollte nach Auffassung des BMF derzeit nicht näher getreten werden, da im Herstellungsbereich und im Depothandel bei Pharmazeutika kein vollständiger Wettbewerb besteht, sodaß hier eher Preisauftriebstendenzen zu erwarten sind.

Dem Vorschlag des ÖAKT im § 2 Abs. 6 auf zwingende Beziehung von Mitgliedern der Preiskommission bei Betriebsprüfungen im Vorprüfungsverfahren, kann mit der Einschränkung zugestimmt werden, daß eine solche Beziehung zwar grundsätzlich ermöglicht werden sollte, aber nicht zwingend sein sollte.

Seitens des BMF bestehen keine Bedenken dem § 12 a in der vorgeschlagenen Form zu ändern.

30. März 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:
Gallin